

**Studienordnung am IPM in der Fassung vom 25.06.2016**  
für die staatliche Ausbildung zum  
***Psychologischen Psychotherapeuten***  
**im tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsverfahren**

## 1 ALLGEMEINES

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des *Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)* vom 16. Juni 1998 sowie *Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV)* vom 18. Dezember 1998 Gegenstand, Aufbau, Inhalt und Ziel der Ausbildung zum *Psychologischen Psychotherapeuten* am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg e.V. (IPM).

Gegenstand der vertieften Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gemäß der *Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie)* in der Fassung vom 19. Februar 2009 und 24. November 2016 sowie der *Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung)* vom 19. Mai 2017.

Aufbau und Inhalt der gesamten Ausbildung werden im curricularen Lehrplan (s. Anhang) geregelt.

## 2 AUSBILDUNGSZEIT

- 2.1 Die Ausbildung umfasst entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 PsychThG in der berufsbegleitenden Teilzeitform mindestens 10 Semester einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Abschlussprüfung (Staatsexamen).
- 2.2 Die Ausbildung beginnt mit der schriftlich bestätigten Zulassung und nach Unterzeichnung eines zwischen der Ausbildungsstätte und der Ausbildungsteilnehmerin/ dem Ausbildungsteilnehmer zu schließenden Ausbildungsvertrages.

## 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/ zum Psychologischen Psychotherapeuten kann zugelassen werden, wer über die erforderliche Vorbildung und Eignung verfügt und die festgesetzte Gebühr entrichtet hat.

3.1 Die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen Bewerberinnen und Bewerber,

- 3.1.1 die im Inland an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im Studiengang Psychologie mit einer Abschlussprüfung, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, dass die Studierende/ der Studierende das Ziel des Studiums erreicht hat.
- 3.1.2 oder ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene gleichwertige Master im Studiengang Psychologie oder
- 3.1.3 ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie nachweisen kann.

### 3.2 Persönliche Eignung

Die Aufnahme der Ausbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Weiterbildungsausschuss des IPM.

### 3.3 Ausschlusskriterien für die Aufnahme

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Bewerberinnen/ Bewerber mit schwerer psychischer oder körperlicher Krankheit und Bewerberinnen/ Bewerber, die sich in einer laufenden psychotherapeutischen Behandlung befinden.

### 3.4 Antrag

Der Antrag auf Aufnahme in die Ausbildung wird auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Weiterbildungsausschuss des IPM gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit einem nach eigenem Ermessen ausführlichen Rückblick auf die bisherige Entwicklung unter Berücksichtigung der nach Auffassung besonders prägenden Situationen und Stationen und einer detaillierten Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, einschließlich der bisherigen klinischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit;
- beglaubigte Kopien der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden;
- 1 Passbild neueren Datums.

### 3.5 Auswahlverfahren

Die Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers erfolgt in Form von mindestens zwei Zulassungsgesprächen mit Lehrtherapeutinnen/ Lehrtherapeuten des IPM, die der Bewerberin/ dem Bewerber vom Weiterbildungsausschuss genannt werden. Die Interviewenden geben ihre Beurteilung dem Weiterbildungsausschuss schriftlich bekannt.

### 3.6 Aufnahmebeschluss

Die Entscheidung über die Aufnahme der Ausbildung wird vom Weiterbildungsausschuss getroffen. Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme wird der Bewerberin/ dem Bewerber schriftlich durch den Weiterbildungsausschuss mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung besteht nicht.

Durch den Aufnahmebeschluss des Weiterbildungsausschusses ist die Zugelassene/ der Zugelassene mit Beginn des darauffolgenden Semesters automatisch immatrikuliert. Sollten der Aufnahme der Weiterbildung von Seiten der Zugelassenen/ des Zugelassenen Hindernisse entgegenstehen, ist ein Beurlaubungsantrag (s. 4.1) beim Weiterbildungsausschuss zu stellen.

## 4 DAS AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS

Nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme zur Ausbildung wird ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen der Bewerberin/ dem Bewerber und dem IPM geschlossen. Der Ausbildungsvertrag regelt die Pflichten und Rechte beider Vertragsparteien. Die Zugelassene/ der Zugelassene bekommt den Status einer Kandidatin/ eines Kandidaten.

### 1. Beurlaubung

Auf einen begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann der Weiterbildungsausschuss einer Beurlaubung für ein Semester stattgegeben. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters an die Leitung des Weiterbildungsausschusses zu richten. Wird die Beurlaubung über den genehmigten Zeitraum ohne vorherige Zustimmung des Weiterbildungsausschusses ausgedehnt, ist eine Einschätzung und Stellungnahme des Weiterbildungsausschusses über die Fortbildung Ausbildung vorzunehmen.

### 4.2 Semestergebühren und Fristen

Für die Lehrveranstaltungen - Vorlesungen, Seminare – wird eine Semesterpauschale erhoben. Diese Gebühr wird semesterweise fällig.

## 5 INHALT, ZIEL UND GLIEDERUNG DER AUSBILDUNG

**5.1** Die Ausbildung beruht auf einem Ausbildungsplan (Curricularer Lehrplan) gemäß PsychThG-AprV und vermittelt eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Die Ausbildung soll den Kandidatinnen/ Kandidaten insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um:

- 5.1.1** in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
- 5.1.2** bei der Therapie psychischer Faktoren von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlichen Befunde über den körperlichen Status und der sozialen Lage der Patientin/ des Patienten anhand wissenschaftlicher, methodischer und ethischer Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können.

**5.2** Die Ausbildung ist in zwei Teile gegliedert und schließt mit dem Bestehen des Staatsexamens ab. Der erste Teil des Ausbildungsganges wird mit einer institutsinternen Zwischenprüfung abgeschlossen.

### 5.3 Zwischenprüfung

Sie kann frühestens nach vier Semestern abgelegt werden. Hierzu können solche Kandidatinnen/ Kandidaten zugelassen werden, die folgende Nachweise erbracht haben:

- 5.3.1** Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Grundkenntnisse (200 Stunden), sowie mindestens 100 Stunden zur vertieften Ausbildung,
- 5.3.2** mindestens 10 Dokumentationen von diagnostischen Erstgesprächen,
- 5.3.3** kontinuierliche Teilnahme an der Selbsterfahrung (Lehrtherapie)
- 5.3.4** mindestens 600 Stunden der praktischen Tätigkeit nach § 2 PsychTh-AprV, mit denen der Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist, nachgewiesen und die unter Anleitung und Aufsicht eines zur Weiterbildung Befugten erworben wurden.
- 5.3.5** Die Kandidatin/ der Kandidat erhält über den erfolgreichen Abschluss des ersten Teils der Ausbildung eine Bescheinigung, die zur Teilnahme am zweiten Teil berechtigt. Damit ist die Erteilung der Behandlungserlaubnis verbunden<sup>1</sup>. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass seitens des WBA zunächst nur eine eingeschränkte Behandlungserlaubnis erteilt wird.

**5.4** Nach Abschluss der erfolgreichen Teilnahme an der gesamten Ausbildung kann ein Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 7 PsychTh-AprV gestellt werden. Mit der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung kann ein Antrag auf Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

## 6 Umfang der Ausbildung

**6.1** Die Ausbildung ist aufgeteilt in

- die praktische Tätigkeit (§ 2 PsychTh-AprV),
- die theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-AprV),
- die praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4 PsychTh-AprV) sowie
- die Selbsterfahrung (§ 5 PsychTh-AprV).

Die Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 4.200 Stunden, deren Aufteilung im curricularen Lehrplan (siehe „Zeitschema für 4200 Stunden“ im Anhang) geregelt ist. Die im curricularen Lehrplan vorgegebene Stundenaufteilung beinhaltet „freie Stunden“ zur individuellen Schwerpunktsetzung nach 6.6 dieser Studi-

---

<sup>1</sup> Zur Teilnahme am praktischen Teil der Aus-/ Weiterbildung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.

enordnung von insgesamt 900 Stunden. Der Weiterbildungsausschuss stellt für die Anerkennung der „freien Stunden“ eine Liste der anerkannten Institutionen und Veranstaltungsanbieter auf.

## **6.2 Praktische Tätigkeit (Psychiatrie, Versorgungseinrichtung, Praxis)**

Die praktische Tätigkeit nach § 2 PsychTh-AprV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und wird in kooperierenden Einrichtungen nach § 2 PsychTh-AprV durchgeführt. Davon:

- 6.2.1** mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrisch-klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychTh zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
- 6.2.2** mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis einer Ärztin/ eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder einer Psychologischen Psychotherapeutin/ eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
- 6.2.3** Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist die Kandidatin/ der Kandidat jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patientinnen/ Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patientinnen/ Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner der Patientin/ des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Die Kandidatin/ der Kandidat hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer und psychosomatischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.
- 6.2.4** Die Leitung des Instituts gibt die kooperierenden Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils verfügbaren Praktikumsplätze bekannt. Für die Bewerbung und Zulassung als Praktikantin oder Praktikant sind die Kandidatinnen/ Kandidaten verantwortlich.

## **6.3 Theoretische Ausbildung**

Die theoretische Ausbildung findet am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg statt und umfasst mindestens 600 Stunden. In den entsprechenden Lehrveranstaltungen werden die Basiskenntnisse und –Kompetenzen für Psychotherapie (Grundkenntnisse: 200 Stunden) sowie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten (vertiefte Ausbildung: 400 Stunden) im tiefenpsychologisch begründeten Behandlungsverfahren vermittelt.

Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Seminaren statt, deren Teilnehmerzahl 15 nicht überschreiten soll.

## **6.4 Praktische Ausbildung**

Die praktische Ausbildung nach § 4 PsychTh-Apr V ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, hier dem tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsverfahren, und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patientinnen/ Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

- 6.4.1** Die praktische Ausbildung mit mindestens 600 Behandlungsstunden findet an der poliklinischen Institutsambulanz des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg oder in angeschlossenen Lehrpraxen statt. Die Kandidatinnen/ Kandidaten werden in der Ambulanz fachlich beaufsichtigt und supervidiert. Bei den Supervisionen im Rahmen der praktischen Ausbildung handelt es sich in der Regel um Einzelsitzungen, Supervisionen in einer Gruppe bis zu vier Teilnehmerinnen/ Teilnehmer sind ebenfalls möglich.
- 6.4.2** Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 PsychTh-AprV genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisorinnen/ Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisorinnen/ Supervisoren, die von der Ausbildungsstätte anerkannt sind. Zu der Supervisorin/ dem Supervisor dürfen keine verwandtschaft-

lichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. § 4 Abs. 3 Satz 2 PsychTh-AprV gilt entsprechend.

- 6.4.3** Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor/ Supervisor sind in § 4 Abs. 3 und 4 PsychTh-AprV geregelt.
- 6.4.4** Bei einer Zuweisung von Behandlungsfällen ist zu gewährleisten, dass die Kandidatinnen/ Kandidaten über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.
- 6.4.5** Während der praktischen Ausbildung haben die Kandidatinnen/ Kandidaten mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigenen Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und die Evaluation der Therapieergebnisse mit einschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Leitung des Instituts zu beurteilen; die Leitung des Instituts kann eine Überarbeitung oder gegebenenfalls eine Neuauferfertigung einer unzureichenden Falldarstellung innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen.
- 6.4.6** Die regelmäßige Teilnahme an mindestens 152 Stunden kasuistisch-technischen Seminaren (die zu den 400 Theoriestunden der vertieften Ausbildung zählen) einschließlich eigener Fallvorstellungen ist verpflichtend. Insgesamt sind sechs Vorstellungen eigener Behandlungsfälle in KTS erforderlich, die unterschiedlichen Stadien einer Behandlung zeigen sollen. - Als vom IPM veranstaltete KTS gelten dabei auch die durch Lehrbeauftragte am IPM abgehaltenen KTS. Die Fallvorstellungen werden beurteilt. Das Ergebnis der Beurteilung wird der Kandidatin/ dem Kandidaten mitgeteilt.

## **6.5 Selbsterfahrung**

Die Selbsterfahrung umfasst 150 Stunden.

### **6.5.1 Zweck**

Die Lehrtherapie vermittelt Selbsterfahrung in einem Beziehungsprozess. Sie ist Grundlage und ein zentraler Bestandteil der tiefenpsychologisch fundierten psychotherapeutischen Ausbildung. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

### **6.5.2 Dauer und Kontinuität**

Die Lehrtherapie findet in der Regel kontinuierlich in mindestens eine Einzelsitzung je 50 Minuten pro Woche statt und muss für die staatliche Anerkennung mindestens 150 Stunden umfassen.

### **6.5.3 Auswahl der Lehrtherapeutin/ des Lehrtherapeuten**

Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Lehrtherapeuten statt. Diese müssen als Supervisoren nach § 4 Abs. 3, Satz 1 oder Abs. 4 PsychTh-AprV anerkannt sein. Die Kandidatin/ der Kandidat kann sich aus diesem Personenkreis seinen Lehrtherapeuten auswählen. Zu der Lehrtherapeutin/ dem Lehrtherapeuten dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. § 4 Abs. 3 Satz 2 PsychTh-AprV gilt entsprechend.

### **6.5.4 Unterbrechung der Lehrtherapie; Wechsel der Lehrtherapeutin/ des Lehrtherapeuten**

Tritt in der Lehrtherapie eine Unterbrechung ein oder findet ein Wechsel der Lehrtherapeutin/ des Lehrtherapeuten statt, so muss die Kandidatin/ der Kandidat den Ausbildungsausschuss des Institutes für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg zeitnah davon in Kenntnis setzen.

## **6.6 Freie Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung (900 Stunden)**

Die freien Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung können für zusätzliche Stunden in der theoretischen oder der praktischen Ausbildung oder auch in der Selbsterfahrung verwandt werden. Dieser Spielraum in der Gestaltung der Ausbildung ist erforderlich, weil in der Ausbildung die Bedürfnisse und Möglichkeiten der behandelten Patientinnen/ Patienten berücksichtigt werden müssen sowie auch die eventuell gegebene Notwendigkeit einer über die Mindeststundenzahl hinausgehenden Selbsterfahrung. Die Liste mit der Aufstellung der anerkannten Institutionen und Veranstaltungsanbieter zur individuellen Schwerpunktsetzung wird vom Weiterbildungsausschuss geführt.

## **7. UNTERBRECHUNG DER AUSBILDUNG/ ANRECHNUNG ANDERER AUSBILDUNGEN**

Die Unterbrechung der Ausbildung sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen ist in § 6 PsychTh AprV geregelt und ist auch Gegenstand des Ausbildungsvertrages.

Über die Anrechnung der an anderen Institutionen geleisteten Weiterbildungsinhalte auf die Weiterbildung am IPM wird vom Weiterbildungsausschuss des Institutes für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg auf Antrag entschieden.

## **8. AUSBILDUNGSNACHWEISE**

**8.1** Erbrachte Leistungen werden von der jeweiligen Dozentin/ vom jeweiligen Dozenten und von der jeweiligen Supervisorin/ dem jeweiligen Supervisor in einem Testatheft (Studienbuch) dokumentiert. Dieses dient der Eigen- und Fremdkontrolle und ist Voraussetzung für die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des ersten Teils des Studiengangs sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 PsychTh-AprV für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung.

**8.2** Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der Kandidatin/ des Kandidaten, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters. Der Nachweis ist von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen. Voraussetzung für den Erwerb eines Nachweises ist die kontinuierliche Teilnahme an den geforderten Ausbildungsveranstaltungen.

## **9. STAATLICHE PRÜFUNG**

Nach Abschluss der erfolgreichen Teilnahme an der gesamten Ausbildung kann ein Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 7 PsychTh-AprV gestellt werden. Mit der erfolgreich abgeleiteten Staatsprüfung kann ein Antrag auf Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Die Abschlussprüfung zur Erlangung der Approbation gliedert sich in einen staatlichen Teil und einen vom Ausbildungsinstitut zu gestaltenden Teil. Die Abschlussprüfung am IPM zur Psychologischen Psychotherapeutin/ zum Psychologischen Psychotherapeuten in tiefenpsychologisch begründeten Behandlungsverfahren kann frühestens nach 10 Semestern (60 Monaten) abgelegt werden. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### **9.1 ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG**

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Weiterbildungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten nach Absprache mit ihrer Lehrtherapeutin/ ihrem Lehrtherapeuten. Die Voraussetzungen dafür sind:

- die Bescheinigung über 1.800 Stunden praktische Tätigkeit (Psychiatrie, Versorgungseinrichtung, Praxis)
- die Bescheinigung der Lehrtherapeutin/ des Lehrtherapeuten über die Anzahl, Frequenz und Zeitraum der durchgeführten Lehrtherapiestunden (mindestens 150 Stunden);
- der Nachweis der Teilnahme an insgesamt mindestens 600 Unterrichtsstunden, darunter mindestens 152 Stunden in Form von kasuistisch-technischen Seminaren, in denen u. a. die durchgeführten eigenen tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen vorgestellt wurden;
- mindestens sechs Leistungsnachweise in Form von absolvierten Referaten oder Fallberichten während der Aus- bzw. Weiterbildung;
- der Nachweis über mindestens 20 in der Ambulanz des Institutes für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg durchgeführte supervidierte Erstinterviews.
- der Nachweis von mindestens 150 kontrollierten (supervidierten) tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsstunden gemäß 6.1 ff dieser Studienordnung;

- die positive Beurteilung der beiden schriftlichen Fallberichte durch den Weiterbildungsausschuss. Hierbei handelt es sich um zwei Kasuistiken basierend auf den Grundlagen der psychodynamischen wissenschaftlichen Theorien und den tiefenpsychologisch begründeten Behandlungsverfahren.

## 9.2 PRÜFUNG DER SCHRIFTLICHEN FALLBERICHTE

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nach Begutachtung der beiden schriftlichen Fallberichte durch die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses und Diskussion der schriftlichen Fallberichte im Weiterbildungsausschuss. Wird die Arbeit angenommen, setzt der Weiterbildungsausschuss zugleich den Prüfungstermin fest und teilt ihn rechtzeitig der Kandidatin/ dem Kandidaten mit.

## 9.3 MÜNDLICHE PRÜFUNG

### 9.3.1 BILDUNG EINER PRÜFUNGSKOMMISSION

Nach der Zulassung zur Abschlussprüfung wird vom Weiterbildungsausschuss eine Prüfungskommission berufen, die aus zwei an der Weiterbildung beteiligten Lehrtherapeutinnen/ Lehrtherapeuten (bzw. Lehranalytikerinnen/ Lehranalytiker) des IPM und zwei auswärtigen Lehrtherapeutinnen/ Lehrtherapeuten (bzw. Lehranalytikerinnen/ Lehranalytikerin) besteht. Eine der vier Personen wird nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Nr. 1 PsychTh-APrV zum Vorsitzenden der Kommission bestellt.

### 9.3.2 ABLAUF DER PRÜFUNG

Die mündliche Prüfung umfasst eine Rekapitulation und eine ergänzende Diskussion des von der Prüfungskommission ausgewählten Fallberichts nach § 17 PsychTh-APrV sowie eine orientierende Überprüfung der Kenntnisse der Kandidatin/ des Kandidaten der psychodynamischen Theorien und der tiefenpsychologisch begründeten Behandlungsverfahren und ihrer Anwendung in der Praxis der Krankenbehandlung. Die mündliche Prüfung soll mindesten 90 Minuten, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Zum Kolloquium kann auf Wunsch der Kandidatin/ des Kandidaten die instituts- und fachgesellschaftliche Öffentlichkeit zugelassen werden. Weitere Kandidatinnen/ Kandidaten können nach Rücksprache mit dem zu Prüfenden teilnehmen.

### 9.3.3 PRÜFUNGSERGEBNIS

Die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung hervorragend ist,  
 "gut" (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,  
 "befriedigend" (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,  
 "ausreichend" (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,  
 "mangelhaft" (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,  
 "ungenügend" (6), wenn die Leistung unbrauchbar ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/ dem Kandidaten mündlich mitgeteilt.

## 9.4 BESTEHEN UND WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Der Prüfling kann den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/ zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.

## 10. EXMATRIKULTION

### 1. Exmatrikulation durch die Kandidatin/ des Kandidaten

Die Exmatrikulation kann von der Kandidatin/ dem Kandidaten vor Beginn jeden Semesters mitgeteilt werden. Für die Rechtswirksamkeit kommt es auf den Zeitpunkt an, an dem die schriftliche Mitteilung der Kandidatin/ des Kandidaten beim Weiterbildungsausschuss eingegangen ist.

### 2. Exmatrikulation durch das IPM

Sie kann vorgenommen werden, wenn eine Kandidatin/ ein Kandidat trotz dreimaliger Mahnung mit der Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist oder wenn sich im Verlauf der Weiterbildung eine unzureichende Eignung einer Kandidatin/ eines Kandidaten herausstellt und damit das Ziel der Weiterbildung als verfehlt angesehen werden muss. In diesem Fall ist ein begründeter Beschluss des Vorstandes erforderlich. Diesem Beschluss muss ein Meinungsbild im Weiterbildungsausschuss vorangegangen sein, zu dem die Kandidatin/ der Kandidat im Weiterbildungsausschuss Stellung nehmen konnte. Das daraus sich ergebende endgültige Meinungsbild des Weiterbildungsausschusses wird dann an den Vorstand weitergeleitet.

Die Exmatrikulation kann auch vorgenommen werden bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung, Verstoß gegen berufsethische Grundsätze und Richtlinien der Psychotherapeutenkammer, die Geschäftsordnung, die Aus- bzw. Weiterbildungsrichtlinien, die Prüfungsordnung oder wegen eines Verhaltens, das den Interessen und dem Ansehen des IPM oder des Standes schadet. Ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes zur Exmatrikulation wird der Kandidatin/ dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und beendet das Weiterbildungsverhältnis.

**Stand 25.06.2016, Beschluss der Mitgliederversammlung, redaktionell überarbeitet am 30.10.2017 und 31.10.2018**